

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 209/71

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Hermann S [REDACTED], M [REDACTED], D [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Widerklägers, Berufungsklägers, Anschlußberufungsbeklagten, Revisionsklägers bzw. Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Kommanditgesellschaft Wilhelm R [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch den Komplementär Wilhelm R [REDACTED],
M [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagte, Berufungsbeklagte, Anschlußberufungsklägerin, Revisionsbeklagte bzw. Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Betr.: Revision bzw. Beschwerde gegen den Beschluß des
Oberlandesgerichts München vom 4. Oktober 1971

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 24. April 1972 unter Mitwirkung der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Vogt, Dr. Girisch und Meise

beschlossen:

Das Rechtsmittel des Beklagten gegen den Beschluß des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom 4. Oktober 1971 wird auf Kosten des Beklagten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Durch die angefochtene Entscheidung hat das Oberlandesgericht die Berufung des Beklagten hinsichtlich seiner Widerklage als unzulässig verworfen, da sie erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung erhoben wurde, auf die das Urteil vom 21. September 1971 ergangen ist. Der Beschluß wurde den Prozeßbevollmächtigten der Parteien im zweiten Rechtszug am 12. Oktober 1971 zugestellt. Der Beklagte hat dagegen durch am 15. November 1971 beim Bay. Obersten Landesgericht eingegangenen Anwaltsschriftsatz Revision, hilfsweise sofortige Beschwerde erhoben.

Das Rechtsmittel ist nicht zulässig. Ein die Berufung verwerfender Beschluß eines Oberlandesgerichts unterliegt nach § 519 b Abs. 2 ZPO allein der sofortigen

- 3 -

Beschwerde. Das vom Beklagten eingelegte Rechtsmittel kann daher nur als sofortige Beschwerde angesehen werden. Diese ist jedoch verspätet. Mit der erst am 15. November 1971 eingegangenen Rechtsmittelschrift ist die 2-Wochen-Frist des § 577 Abs. 2 ZPO nicht gewahrt worden.

Das Rechtsmittel ist infolgedessen mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Rietschel

Erbel

Vogt

Girisch

Meise

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)